

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 5. März 1985

38. Stück

84. Verordnung: Änderung der Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung
85. Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung
86. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Vordernberg

84.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Feber 1985, mit der die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung geändert wird

Auf Grund des § 102 Abs. 7 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. Nr. 72/1978, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I der Anlage hat zu lauten:

„I. Sektion Wien, Nieder- österreich und Burgen- land	Wien	Länder	Wien Niederösterreich Burgenland.
1. Gebietsbauleitung Südwestliches Nie- derösterreich	Melk	Politische Bezirke	Amstetten Lilienfeld Melk Scheibbs; Stadt Waidhofen an der Ybbs.
2. Gebietsbauleitung Wien und Nördliches Niederösterreich	Wien	Land Politische Bezirke	Wien Gänserndorf Gmünd Hollabrunn Horn Korneuburg Krems an der Donau Mistelbach Mödling Sankt Pölten Tulln Waidhofen an der Thaya Wien-Umgebung Zwettl; Städte Krems an der Donau Sankt Pölten.
3. Gebietsbauleitung Burgenland und Süd- liches Niederöster- reich	Wiener Neustadt	Land Politische Bezirke	Burgenland Baden Bruck an der Leitha Neunkirchen Wiener Neustadt; Stadt Wiener Neustadt.“

2. Im Abschnitt IV Z 1 der Anlage hat an die Stelle des Gemeindennamens „Weißbach bei Sankt Gallen“ der Gemeindename „Weißbach an der Enns“ zu treten.

3. Im Abschnitt IV Z 2 der Anlage hat an die Stelle des Gemeindennamens „Weißbach an der Enns“ der Gemeindename „Weißbach bei Liezen“ zu treten.

4. Im Abschnitt V Z 1 der Anlage haben die Worte „ausgenommen die Politische Expositur Feldkirchen“ zu entfallen.

5. Im Abschnitt V Z 2 der Anlage hat an die Stelle des Gemeindennamens „Bleiberg ob Villach“ der Gemeindename „Bad Bleiberg“ zu treten.

6. Im Abschnitt V Z 3 der Anlage

a) entfallen die Worte „Vom Politischen Bezirk Klagenfurt-Land die Politische Expositur Feldkirchen“ und es hat an deren Stelle zu treten „Politischer Bezirk Feldkirchen“,

b) hat an die Stelle des Gemeindennamens „Feld am See“ der Gemeindename „Feld am See-Afritz“ zu treten.

Haiden

85. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Feber 1985, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung geändert wird

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Sekanina

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1984 wird verordnet:

Artikel I

Die Entgeltsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 522/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 289/1984, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

„a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 356 S je Jahr und

b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 704 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt.“

86. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Feber 1985 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Vordernberg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 115 Eisen Straße von km 125,600 bis km 128,100 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsunfähigen — mit Verordnung vom 21. Juni 1979, BGBl. Nr. 284, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina